



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

nur per E-Mail

GKV-Spitzenverband

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1555

FAX +49 (0) 228 619 - 1841

E-MAIL Referat_312@bvtamt.bund.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Janet Hoffmann

DATUM 15. November 2019

AZ 312-5575.5-3214/08

(bei Antwort bitte angeben)

Bekanntmachung zum Gesundheitsfonds Nr. 20/2018

A.

Gemäß § 41 RSAV ermittelt das Bundesversicherungsamt nach Vorliegen der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse aller am monatlichen Ausgleich teilnehmenden Krankenkassen für das jeweilige abgelaufene Kalenderjahr einen Ausgleichsbetrag für Zuweisungen.

Das Bundesversicherungsamt gibt hiermit folgende Berechnungswerte für den

Jahresausgleich 2018 bekannt:

1. Standardisierte Verwaltungsausgaben je Versichertentag	0,216628838306 €
2. standardisierte Verwaltungsausgaben nach standardisierten Leistungsausgaben je Euro	0,026081528688 €
3. Zuweisung für Satzungs- und Ermessensleistungen gem. § 270 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a SGB V und für Schutzimpfungen gegen die neue Influenza (H1N1) gem. § 31 Abs. 4 Satz 11 RSAV je Versichertentag	0,042971013902 €
4. Jährliche mitgliederbezogene Veränderung der Zuweisung	-215,240770627336 €

Der Wert nach Ziffer 3 enthält anteilig Zuweisungen nach § 31 Abs. 4 S. 11 RSAV in Höhe von 0,000000089026 € je Versichertentag.

Der Wert nach Ziffer 4 enthält Korrekturbeträge aus § 39a RSAV in Höhe von 540.369,69 €.

Gem. § 41 RSAV gibt das BVA die alters-, geschlechts- und risikoadjustierten Zu- und Abschläge (Anlagen 1 bis 3) bekannt.

Weiterhin gibt das Bundesversicherungsamt folgende Berechnungswerte für die Ermittlung des **Korrekturbetrags für Zuweisungen 2017** bekannt:

1. Korrekturfaktor für standardisierte Leistungsausgaben ohne Krankengeld	0,999956436767
2. Korrekturfaktor für Krankengeld	0,993590539764
3. Korrekturfaktor für Verwaltungsausgaben je Versichertentag	1,000204611622
4. Korrekturfaktor für Verwaltungsausgaben nach Leistungsausgaben	1,000083691329
5. Korrekturfaktor für Satzungs- und Ermessensleistungen	1,000085251162

B.

Nach § 44 RSAV i.V.m. § 41 RSAV hat das Bundesversicherungsamt für das Ausgleichsjahr 2018 für alle Krankenkassen die Höhe der von den am RSA teilnehmenden Krankenkassen aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds nach § 92a SGB V neu berechnet.

Das Bundesversicherungsamt gibt hiermit folgenden Berechnungswert für den **Jahresausgleichsbescheid 2018 über den Finanzierungsanteil am Innovationsfonds** bekannt:

Anteil der aufzubringenden Mittel je Versichertentag	0,004888236996 €
---	-------------------------

Weiterhin gibt das Bundesversicherungsamt folgenden Berechnungswert für die Ermittlung des **Korrekturbetrages Finanzierungsanteil am Innovationsfonds Jahresausgleich 2017**

bekannt:

Korrekturfaktor	1,000085251294
------------------------	-----------------------

Im Auftrag
gez. Dr. Demme

Anlagen

- Anlage 1: Höhe der alters-, geschlechts- und risikoadjustierten Zu- und Abschläge je Versichertentag sowie der Zuschläge für Kostenerstatterfälle
- Anlage 2: Höhe der Krankengeldzuschläge je Krankengeldanspruchstag
- Anlage 3: Höhe der Zu- und Abschläge je Versichertentag für Auslandsversicherte (Versicherte mit Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthalt im Ausland)